

V NEP 02/20

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH Geschäftsführung Gallusstraße 48 6900 Bregenz

BESCHEID

Aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vom 26. August 2020 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2020 ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 38 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBI I Nr 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 108/2017, den Netzentwicklungsplan 2020 der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH.

Der bundesweite Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

Fax: +43-1-24 7 24-900

www.e-control.at

E-Mail: office@e-control.at



Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 26. August 2020 begehrte die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2020 gemäß § 38 Abs. 1 ElWOG 2010. Gemeinsam mit dem Antrag reichte die Antragstellerin den zu genehmigenden bundesweiten Netzentwicklungsplan 2020 (Beilage ./A), sowie Formulare mit projektspezifischen Detailinformationen ein.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control den Netzentwicklungsplan 2020 der Antragstellerin mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer. Zu diesem Zweck wurde der Netzentwicklungsplan auf der Webseite der E-Control vom 21. September. 2020 bis zum 19. Oktober 2020 zur Verfügung gestellt. Dabei gaben die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Bundesarbeitskammer (BAK), die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IGW) Stellungnahmen ab.

Die WKÖ unterstreicht in ihrer Stellungnahme den hohen Stellenwert eines flächendeckenden Netzinfrastrukturausbaus für eine sichere Energieversorgung. Sie kritisiert, dass der Netzentwicklungsplan der Antragstellerin die Netzentwicklung nicht energieträgerübergreifend geplant, sondern den Energieträger Strom nur isoliert betrachtet habe, sowie die Dauer von UVP-Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang betont die WKÖ, dass die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber Infrastrukturprojekten erhöht werden müsse, um eine kürzere Verfahrensdauer zu erzielen. Weiters regt die WKÖ an, bei der Infrastrukturplanung Übertragungsnetzebene eine Koordinierung mit den Ausbauplänen Verteilernetzbetreiber vorzunehmen, um die künftige Netznutzung durch Energiegemeinschaften besser berücksichtigen zu können. Im Hinblick auf die Prüfung der Netzentwicklungspläne durch die Regulierungsbehörde ersucht die WKÖ, die eingereichten Projekte zu kennzeichnen, ob durch diese gewährleistet wird, dass das europarechtliche vorgegebene Ziel einer Vergabe von zumindest 70 % der an einer Grenze verfügbaren Übertragungsnetzkapazität an die Marktteilnehmer, eingehalten wird.

Auch die BAK weist in ihrer Stellungnahme auf die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren hin und führt aus, dass eine zügige Umsetzung der Projekte im Netzentwicklungsplan sowohl für die Versorgungssicherheit als auch im Hinblick auf die Covid-19-bedingte Krise am Arbeitsmarkt positive Effekte hätte. Weiters weist die BAK darauf hin, dass das Standort-Entwicklungsgesetz, BGBl. I Nr. 110/2018, nicht dazu beitrage, Rechtssicherheit zu schaffen und damit das zentrale Ziel des Gesetzes, nämlich zentrale Infrastrukturvorhaben rascher umzusetzen, verfehlt wird. Es sollte aus Sicht der BAK vielmehr ein Bündel an Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren zu beschleunigen, wobei die



vorgeschlagenen Maßnahmen von der Etablierung einer verbindlichen Planungskoordination auf Bundesebene inklusive Raumordnung, zur Bestätigung des öffentlichen Interesses über Gesetzesänderungen im Infrastrukturbereich und Straffung von Großverfahren bis hin zu professionellem Verfahrensmanagement und Verankerung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Ausgleichsabgabe im Starkstromwegerecht reichen.

Die LKÖ weist auf die weitreichenden Auswirkungen der Genehmigungen für Grundeigentümer hin. Die meisten Projekte seien letztlich mit der Inanspruchnahme von Grundeigentum oder Nachteilen in der Nutzung und Bewirtschaftung verbunden. Die LKÖ unterstreicht die Bedeutung der frühzeitigen Einbeziehung Betroffener im Rahmen der Netzentwicklungsplanung. Planungen im Dialog mit Betroffenen würden sich, gemäß LKÖ, sehr positiv auf den Verfahrensablauf auswirken und gemeinhin die Akzeptanz erhöhen. Aus Sicht der LKÖ solle bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung angestrebt werden, sowie dem NOVA-Prinzip (Anmerkung: Prinzip Netzoptimierung vor Ausbau) absolute Priorität eingeräumt werden.

Weiters merkt die LKÖ an, dass in den Netzentwicklungsplan keine rechtspolitischen Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers Eingang finden sollen. In Bezug auf die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Ausbauerfordernisse für Ökostrom (Mission 2030) würden für einen Großteil der Ökostromerzeugung aus fester Biomasse die Einspeisetarife bald auslaufen und eine Nachfolgeregelung müsse getroffen werden.

Abschließend fordert die LKÖ im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit Kabelreserven geschaffen werden, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden könnten. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen.

Die IGW weist in ihrer Stellungnahme auf die Bedeutung einer zeitgerechten Umsetzung der Projekte im Netzentwicklungsplan einerseits für den Ausbau erneuerbarer Energie in Österreich und andererseits für das Erreichen der 2030 Klima- und Energieziele hin. Sie kritisiert, dass eine Inbetriebnahme des Projekts 20-2 im Jahr 2026, wie dies laut Netzentwicklungsplan 2020 vorgesehen sei, zu spät sei und die Planung und Umsetzung von Windkraftprojekten behindere. Aufgrund "nachhinkender Netzertüchtigung" könnten bedeutende Strommengen aus Windenergie nicht genutzt werden. Hingewiesen wird auf die Notwendigkeit einer abgestimmten Zusammenarbeit der APG mit den Verteilernetzbetreibern und einer baldigen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgabe für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen der Verteilernetzbetreiber. Seit Mai 2018 seien im Weinviertel keine neuen Netzzutrittsverträge vergeben worden, was eine schwierige Situation für die Entwicklung von Windparks schaffe. Auch im Burgenland benötige es ein umfassendes



Langfristkonzept für die Aufnahme erneuerbarer Erzeuger, weil das Burgenland einen großen Beitrag zur Stromproduktion aus Windkraft leiste.

Darüber hinaus regt die IGW an, über die im Netzentwicklungsplan 2020 angeführten Projekte hinaus, bereits jetzt Angaben zur Netzentwicklung bis zum Jahr 2040 zu machen, weil es Ausbaumaßnahmen gebe, die einen längeren Planungs- und Umsetzungshorizont als zehn Jahre hätten.

Aufgrund der erhöhten Relevanz von bereits getätigten Netzausbauten für erneuerbare Energien fordert die IGW schließlich, dass Erzeuger einen Rechtsanspruch darauf erhalten sollten, dass der Netzanschlusspunkt der geografisch nächstgelegene Verknüpfungspunkt mit dem Hochspannungsnetz ist und dieser Netzanschluss binnen längstens fünf Jahren möglich sein solle. Weiters sollten die mit dem Netzanschluss verbundenen tatsächlich vorhandenen Kosten vom Erzeuger bis zu maximal 50 € pro kW (für Anlagen über 1000 kW) getragen und sonstige Aufwände gleichmäßig auf alle Endkonsumenten in ganz Österreich sozialisiert werden. Lediglich wenn die Netzanschlusskosten nachweislich deutlich über 200 € pro kW liegen solle der Erzeuger diese Überschreitung tragen. Schließlich fordert die IGW, dass Ausbauten, Verstärkungen, Sanierungen oder Ersatzneubauten der 110 kV-Leitungen und Leitungen höherer Spannungsebene nicht vom Erzeuger zu tragen sein sollen.

2. Feststellungen und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Übertragungsnetzbetreiber.

Im Zuge der Erstellung des Netzentwicklungsplans hat die Antragstellerin diesen mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert, indem der Netzentwicklungsplan 2020 vom 16. Juni 2020 bis 17. Juli 2020 für die Marktteilnehmer auf der Homepage der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde.

In der Folge beantragte die Antragstellerin am 26. August 2020 die Genehmigung des bundesweiten Netzentwicklungsplans 2020. Dieser bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

2.2. Investitionsprojekte im Netzentwicklungsplan 2020

Der bundesweite Netzentwicklungsplan 2020 enthält drei in Beilage ./A unter Punkt 4.2. beschriebene Projekte der Antragstellerin, die bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16. Dezember 2011, V NEP 03/11), dem Netzentwicklungsplan 2013 (Bescheid vom 29. November 2013, V NEP 01/13) und dem Netzentwicklungsplan 2018



(Bescheid vom 15. November 2018, V NEP 02/18) genehmigt wurden. Darüber hinaus enthält der zur Genehmigung eingereichte Netzentwicklungsplan kein neues Investitionsprojekt.

Die Antragstellerin wies die technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit dieser Projekte im Netzentwicklungsplan (Beilage ./A) nach, in dem sie die jeweiligen Auslöser und technische Notwendigkeit nachvollziehbar näher darlegte und in einem Anhang dazu die Projekte im Detail beschrieb. Die Detailbeschreibungen der Projekte enthalten einen Zeitplan für deren Umsetzung als auch Angaben zu den Investitionskosten.

Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legt der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 zugrunde.

2.3. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Das Projekt 4 Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion ist als Projekt 263 inhärenter Bestandteil des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans TYNDP 2018 mit einem voraussichtlichen Inbetriebnahmedatum nach dem Jahr 2030. Darüber hinaus sind keine weiteren grenzüberschreitenden Projekte vorgesehen.

2.4. Abbildung des Investitionsbedarfs im Netzentwicklungsplan 2020

In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers, jedes Jahr einen Netzentwicklungsplan zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ist in den Grundsatzbestimmungen des § 40 Abs. 1 Z 16 ElWOG 2010 iVm § 37 Abs. 1 ElWOG 2010, sowie in der Ausführungsbestimmung des § 29 Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz iVm § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Vorarlberger LGBI. 59/2003 idF LGBI. 24/2020 – weitgehend wortgleich - geregelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 ElWOG 2010 genehmigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber.



Wie festgestellt, waren die im am 26. August 2020 eingereichten Netzentwicklungsplan 2020 enthaltenen Projekte bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide. Für diese bereits genehmigten Projekte hat sich an der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit durch die Behörde nichts geändert.

Zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist festzuhalten, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen, welche von der Regulierungsbehörde periodisch festgestellt wird. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung ex post auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 ElWOG 2010). Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie zB die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Nach derzeitigem Stand scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs. 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 ElWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

Gemäß § 38 Abs. 3 ElWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde weiters zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG gewahrt ist. Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem sich aus den Konsultationen kein Hinweis auf einen vorhandenen, im Netzentwicklungsplan 2020 jedoch nicht berücksichtigten Investitionsbedarf ergab und der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan kein Projekt im Gebiet der Antragstellerin anführt, welches im Netzentwicklungsplan 2020 nicht enthalten ist, ergeben sich aus der Prüfung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 ElWOG 2010 keine aufzugreifenden Probleme.

Neben den Voraussetzungen des § 38 ElWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Netzentwicklungsplans auch auf § 37 ElWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht zu nehmen.



Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit ist es unter anderem Zweck des Netzentwicklungsplans, einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben. Da der Netzentwicklungsplan 2020 hinsichtlich sämtlicher Projekte einen Terminplan enthält, entspricht er dem Zweck des § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit.

Nach § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 legt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes der Verfügbarkeit der Leitungskapazität zu enthalten.

Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2009/714/EG entspricht Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem die Antragstellerin angibt, dass ihren Planungen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 zugrunde liegen und die Antragstellerin den Netzentwicklungsplan 2020 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Der eingereichte Netzentwicklungsplan enthält drei Investitionsprojekte, die die Behörde bereits in vorangegangenen Genehmigungsverfahren als wirksame Maßnahmen im Sinn des § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 beurteilt hat. Die Behörde hält an dieser Beurteilung fest.

Bei Erstellung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 5 leg cit neben den technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten – welche auch eine Voraussetzung für die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 38 Abs. 1 ElWOG 2010 darstellen und deren Vorliegen obenstehend bereits bejaht wurde - die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Indem die Antragstellerin den Netzentwicklungsplan 2020 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, und, wie bereits ausgeführt, im gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan keine Projekte im Gebiet der Antragstellerin angeführt werden, die nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sind, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.



Argumente, die einer Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2020 entgegenstünden, zeigen die eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer und Interessenvertretungen der Netzbenutzer nicht auf.

Gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 sind die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff ElWOG 2010 anzuerkennen. Nach § 59 Abs 6 Z 1 ElWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar. Sie unterliegen im Kostenermittlungsverfahren daher nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung beschränkt sich auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt ex post im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff ElWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBI 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBI II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechen-de Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109,** zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.



Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBI. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von 21,80 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **36,10 Euro**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 GebG).

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19. November 2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

DI Andreas Eigenbauer Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilage: ./A Bundesweiter Netzentwicklungsplan 2020

Ergeht als Bescheid an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH Geschäftsführung Gallusstraße 48 6900 Bregenz



Anlagen:

2020-11-19-D-000243 - Beilage_V NEP 2020 VÜN & APG.pdf



C-CONTROL @Amtssignatur	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2020-11-19T15:33:32Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	